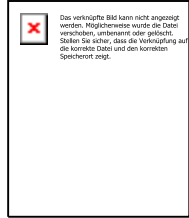


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0461/10-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

25.01.2010
15.02.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Beitrittsbeschluss zu den Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zur Haushaltssatzung 2009

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg den Gesamtbetrag der Kredite in der Haushaltssatzung 2009 von 2.950.000 € auf 0 € festzusetzen, beizutreten.

Luckenwalde, den 08.01.2010

Giesecke

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2009 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil die Kreditaufnahme zur Finanzierung einer Ausleihung an die Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Kreditaufnahme in Höhe von 2.950.000 € wurde wegen der fehlenden Voraussetzung gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf nicht erteilt und somit versagt. Demnach ist eine Kreditaufnahme als Ersatzdeckungsmittel nur dann rechtlich zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Eine Notwendigkeit der Kreditaufnahme ist nach Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde laut Gesamtfinanzplan nicht gegeben, weil der Saldo aus der Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unter Einschluss der Ausleihung an die SWFG einen Überschuss ausweist.

Insoweit könnte die Auszahlung ohne Kreditaufnahme geleistet werden. Die Kreditaufnahme wäre somit entbehrlich und rechtlich nicht zulässig. Wegen der Versagung der Kreditgenehmigung ist durch Beitrittsbeschluss des Kreistages zur Haushaltssatzung 2009 die Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu schaffen.

Mit dem Beitrittsbeschluss des Kreistages wird die Haushaltssatzung 2009 im Sinne der kommunalaufsichtlichen Entscheidung korrigiert werden.

Grundsätzlich kann die Haushaltssatzung rückwirkend erlassen werden, wenn ein entstandener rechtsfreier Raum überbrückt werden muss. Mit dem rückwirkenden In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 werden auch die rechtmäßigen Grundlagen für die endgültige Bescheidung der Kreisumlage gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden geschaffen.